

Anzeige als „perverser Auswuchs“

Werbung für Elektroschocker im Bericht über Elektroschocker-Drohung

Zwei Jugendliche bedrohen einen 50-jährigen Mann mit einem Elektroschocker. Die Online-Ausgabe einer Regionalzeitung berichtet über den Vorfall. In die Berichterstattung eingeklinkt ist eine Anzeige, in der für einen „Elektroschocker Shop“ geworben wird. Ein Nutzer der Internet-Ausgabe der Zeitung kritisiert die Kombination von Bericht und Anzeige als „perversen Auswuchs“ automatisierter Internetwerbung. Der Leiter der Online-Redaktion teilt mit, dass sie auf die Inhalte von Anzeigen, die über Google eingespielt würden, keinen Einfluss habe. Er bezeichnet die Kombination von Text und Anzeige als „denkbar ungünstig“. Derartige Vorfälle könne man aufgrund der automatisierten Einblendung jedoch nicht ausschließen.

Der Beschwerdeausschuss sieht Ziffer 1 des Pressekodex (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) verletzt. Es ist mit dem Ansehen der Presse nicht vereinbar, wenn im Zusammenhang mit der Berichterstattung über eine Bedrohung mit einem Elektroschocker eine Werbung für diese Geräte erscheint. Die Redaktion ist nicht für die automatisierte Einblendung von Werbung verantwortlich. Der Beschwerdeausschuss ist aber der Meinung, dass derartige Text-Anzeigen-Kombinationen vermieden werden müssen. Der Verlag ist deshalb dafür verantwortlich, derartiges künftig auszuschließen. Die Beschwerde ist begründet. Der Presserat verzichtet aber in diesem Fall auf eine Maßnahme. (0289/13/2)

Aktenzeichen:0289/13/2

Veröffentlicht am: 01.01.2013

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme